

Vertragsabschluss mit der Verkehrsgesellschaft Vorpommern - Rügen mbH über ein kostenfreies ÖPNV - Angebot für Inhaber von Kurkarten bzw. Einwohnerkarten innerhalb festgelegter Tarifwaben

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Christine Meinert	<i>Datum</i> 19.12.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	22.01.2025	N

Sachverhalt

Inhaber von Kurkarten und Einwohnerkarten erhalten mit dem Vertrag ein kostenfreies ÖPNV-Angebot innerhalb festgelegter Tarifwaben.

Der Vertrag soll aus der Kurabgabe finanziert und die Mittel ab 2025 in den Haushalt eingeplant werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe billigt den vorgelegten Vertragsentwurf zum kostenfreien ÖPNV – Angebot und beauftragt den Bürgermeister sowie einen Stellvertreter mit dem Vertragsabschluss.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:	X	Nein:		
Kosten:	ca. 70.000	€	Folgekosten:		€
Sachkonto:	575000				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:	x	
Aktuell steht das Geld noch nicht zur Verfügung					

Anlage/n

1	begleitendes_Anschreiben_Glowe (öffentlich)
2	Wabenübersicht_Anlage1_Glowe (öffentlich)
3	Vertragsentwurf_Glowe (öffentlich)

Gemeinde Glowé
Amt Nord-Rügen
Der Bürgermeister
Herrn Thomas Mielke
Ernst-Thälmann-Str. 37

18551 Sagard

Bereich	Geschäftsführung
Ansprechpartner	Herr Ulrich Sehl
Telefon	038326 600-410
Fax	038326 600-419
E-Mail	geschaeftsfuehrung@vvr-bus.de
Datum	02.01.2025
Unser Zeichen	gf/con1

Fahrpreisloser ÖPNV Gemeinde Glowé

Sehr geehrter Herr Mielke,

absprachegemäß wird unsere Zusammenarbeit beim „Fahrpreislosen ÖPNV“ für die Gemeinde Glowé von folgenden Eckpunkten determiniert:

- Unentgeltliche Benutzung der Busse der VVR für Übernachtungsgäste mit Kurkarte aus der Gemeinde Glowé und Inhaber einer Einwohnerkarte der Gemeinde Glowé in den definierten Tarifwaben der VVR (*gemäß Anlage 1 zum Vertrag*)
- Von der unentgeltlichen Nutzung ausgenommen ist die Linie 19 „Parkplatz Hagen - Königsstuhl“, für die weiterhin der reguläre Tarif der VVR zu entrichten ist.
- Tageskurkarten werden **nicht** anerkannt; Jahreskurkarten und Einwohnerkarten nur personengebunden (mit Passbild) und fälschungsgeschützt, d.h. laminiert oder mindestens gesiegelt.
- In der Einwohnerkarte ist die Personengruppe „Schüler“ inkludiert; für diese gilt:
 - Festgeschrieben ist der aktuelle Status der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen, d.h. die Finanzierung der Schüler-Monatskarten (Wohnort-Schule) inkl. des Ergänzungsprodukts Schülernetzkarte mit einer landkreisweiten Gültigkeit für die anspruchsberechtigten Schüler trägt aktuell der Landkreis. Bei einer Änderung dieser Regelung sind neue Verhandlungen zwischen VVR und Gemeinde Glowé aufzunehmen.
 - Über die Einwohnerkarte kann lediglich die Freizeitmobilität der Schüler ermöglicht werden, die keinen Anspruch auf eine Schüler-Monatskarte haben.
- Die Beförderung von Fahrrädern wird nach den aktuellen Tarifbestimmungen der VVR abgerechnet, d.h. die Kurkarte berechtigt nicht zu einer kostenfreien Mitnahme.
- Die Mitnahme von Hunden ist kostenfrei, wenn sich auf der Kurkarte ein „H“ befindet bzw. eine eigene Kurkarte für Hunde vorgezeigt wird. Anderenfalls wird die Beförderung von Tieren nach den aktuellen Tarifbestimmungen der VVR abgerechnet.

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden unentgeltlich befördert. Ab einem Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren müssen Kinder eine eigene Kurkarte erhalten, um das Angebot des fahrpreislosen ÖPNV in den definierten Waben in Anspruch nehmen zu können.
- Dieses Angebot gilt nur im Rahmen der vorhandenen Fahrplan- und Fahrzeugkapazitäten der VVR. Bei gravierenden Fahrplanänderungen werden erneut Vertragsgespräche aufgenommen.
- Zur Ermittlung der Anzahl der Fahrgäste mit Kurkarte wird eine permanente Erfassung durch die Fahrer anhand einer Zähltafel des Bordrechners vorgenommen (verbunden mit einer gewissen Unschärfe). Detaillierte Angaben zur tatsächlichen Nutzung der Kurkarten können zukünftig mit einer Erfassung per QR-Code bereitgestellt werden. Voraussetzung ist einerseits die erforderliche Informationsbereitstellung auf den (elektronischen) Kurkarten und andererseits eine Kompatibilität des aufgedruckten QR-Codes zu den Bordrechnern der VVR. Dies kann nur durch eine Verwendung des VVR-QR-Codes erzielt werden.
- Eine Kündigung des Vertrages ist möglich, wenn in diesem Anschreiben zum Vertrag genannte Punkte und Prämissen von einem der Vertragspartner nicht erfüllt werden.

Wir bitten Sie um schriftliche Bestätigung der dargelegten Prämissen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ulrich Sehl
Geschäftsführer VVR

Hiermit bestätigen wir die in diesem Schreiben dargelegten Prämissen:

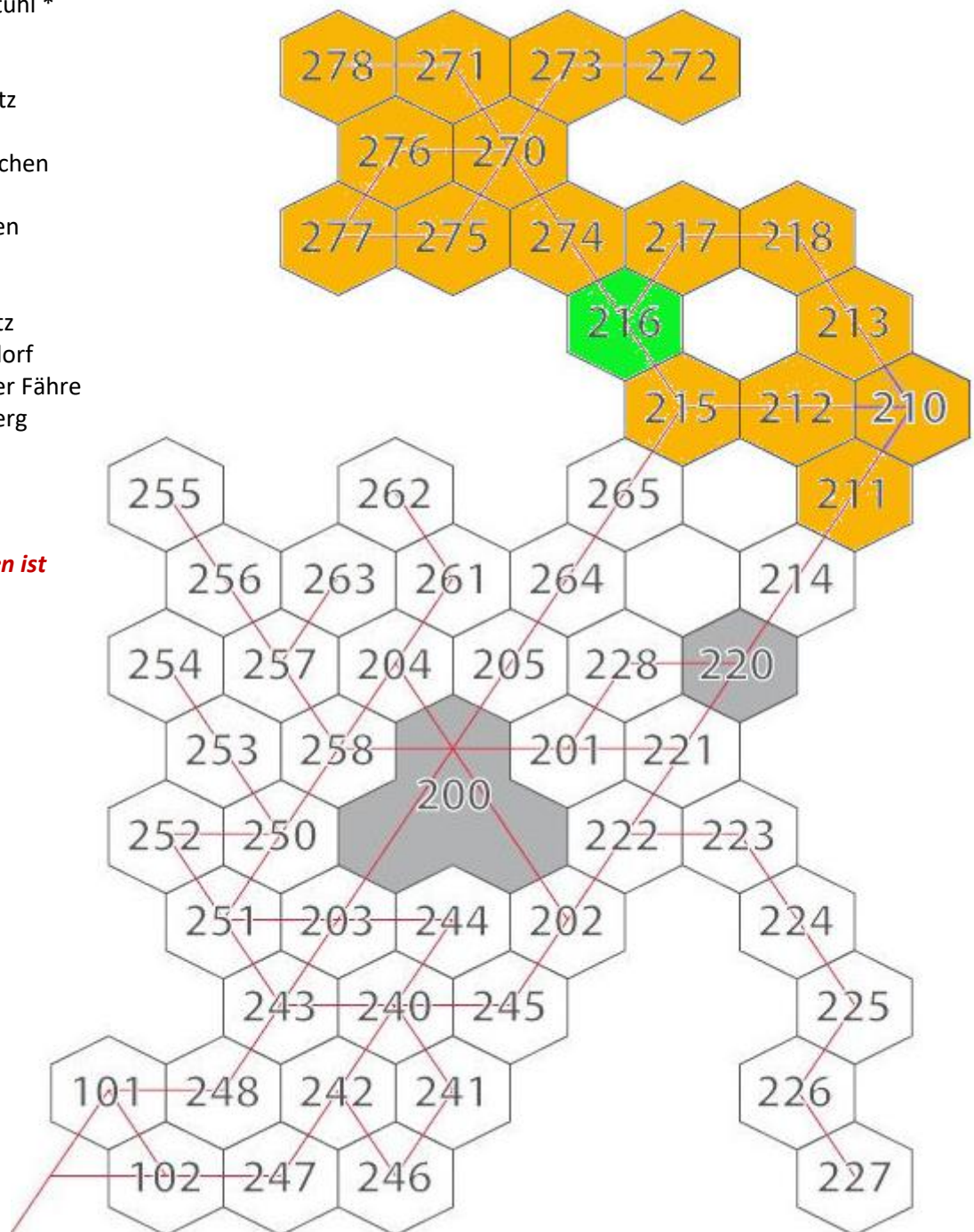
Glowe, den.....

.....
Thomas Mielke
Bürgermeister Gemeinde Glowe

Inkludierte Tarifwaben der VVR:

210	Sassnitz
211	Dubnitz/Mukran
212	Klementelvit
213	Königsstuhl *
215	Sagard
216	Glowe
217	Bisdamitz
218	Lohme
270	Altenkirchen
271	Dranske
272	Putgarten
273	Nobbin
274	Gelm
275	Lobkevit
276	Bohlendorf
277	Wittower Fähre
278	Bakenberg

** ausgenommen ist
die Linie 19*



Vertrag

zwischen der Gemeinde Glowe über das Amt Nord-Rügen
18551 Sagard, Ernst-Thälmann-Str. 37
- vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Mielke -
(im Weiteren als „Gemeinde“ bezeichnet)

und der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH
18507 Grimmen, Zum Rauhen Berg 1,
- vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ulrich Sehl -
(im Weiteren als „VVR“ bezeichnet)

Präambel

Die Gemeinde Glowe beabsichtigt, ihren Übernachtungsgästen mit Kurkarte sowie den Inhabern einer Einwohnerkarte ein für diese kostenfreies ÖPNV-Angebot innerhalb festgelegter Tarifwaben (gemäß Anlage 1) zu ermöglichen. Aus diesem Grunde schließt die Gemeinde mit der VVR, die die Verkehre innerhalb der benannten Waben auf der Basis bestehender Linienverkehrsgenehmigungen erbringt, diesen Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

Zur Realisierung des in der Präambel zitierten Zieles verpflichtet sich die Gemeinde, bei der VVR für ihre Kurkarten-/Einwohnerkarteninhaber Fahrscheine gemäß den Tarif- und Beförderungsbedingungen der VVR gemäß Anlage 2 zu erwerben und diese an die Kurkarten-/Einwohnerkarteninhaber als Kur-/Einwohnerkarte mit entsprechender Fahrberechtigung herauszugeben.

§ 2 Erwerb und Ausgabe der Fahrscheine

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, Fahrscheine mit einer Gültigkeit innerhalb der in der Anlage 1 festgelegten Tarifwaben bei der VVR zu erwerben. Dies erfolgt im Rahmen einer Pilotphase für den Zeitraum 01.02.2025 bis 30.09.2025.
- (2) Für die Pilotphase ist eine Zahlung von 65.500 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 7 % vereinbart.
- (3) Der unter § 2 (1) benannte Leistungszeitraum des Jahres 2025 wird als Pilotphase vereinbart. Auf Basis der Auswertung der erfolgten Inanspruchnahme erfolgt eine Verständigung zur Vertragsfortführung ab Oktober 2025. In diesem Fall tritt der Landkreis Vorpommern-Rügen an die Stelle der VVR als Vertragspartner der Gemeinde Glowe.
- (4) Die VVR stellt der Gemeinde die gemäß § 2 (1) erworbenen Fahrscheine rechtzeitig vor Vertragsbeginn zur Verfügung.

§ 3 Zahlungsabwicklung

- (1) Die Zahlung durch die Gemeinde laut § 2 (2) erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen. Es ergeben sich die folgenden Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 7 %:

2025 Februar -September je 8.187,50 €

- (2) Der Betrag für den laufenden Kalendermonat ist jeweils zum 1. des Monats auf das folgende Konto bei der DKB Deutsche Kreditbank Rostock einzuzahlen:

IBAN: DE51 1203 0000 0000 1634 36
BIC: BYLADEM1001

§ 4 Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.02.2025 und endet am 30.09.2025.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund entsprechend § 626 BGB fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Gemeinde, der Landkreis Vorpommern-Rügen und die VVR verständigen sich im ersten Halbjahr 2025 über eine Fortführung des Vertrags ab 01.10.2025, wobei an dem in der Präambel vereinbarten Ziel sowie an den generellen Vertragskonditionen festgehalten werden soll. Auf Basis der Auswertung der erfolgten Inanspruchnahme sind Anpassungen des § 2 (2) in beiderseitiger Verständigung möglich.

§ 5 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so kann jeder Vertragspartner die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung, die den der ungültigen Bestimmung zugrundeliegenden Zwecken am besten erreicht, verlangen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 6 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Stralsund vereinbart.

§ 7 Vertragsausfertigungen

Von diesem Vertrag erhält jede Partei eine Ausfertigung.

Grimmen,

Glowe,

.....
Ulrich Sehl
Geschäftsführer VVR

.....
Thomas Mielke
Bürgermeister Gemeinde Glowe

*Anlagen Geltungsbereich innerhalb der Tarifwaben der VVR
Tarif- und Beförderungsbedingungen der VVR*